Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
civiliſtiſche Praxis.

IX.

Ueber den Begriff und die juriſtiſche Wichtigkeit der ſogenannten Universitas rerum.

Von Herrn Dr. Warnkönig, Profeſſor der Rechte an der Univerſität Löwen (vorher in Lüttich).

Schon zweimal iſt in dieſer Zeitſchrift die universitas der Gegenſtand ausführlicher Unterſuchungen geweſen, nämlich im fünften Bande p. 1—60 in Herrn Profeſſor Haſſes ſcharfſinnigem Aufſatze über *Universitas juris et rerum*, und kürzlich Bd. 10. Heft 2. p. 313—328 in Herrn Hofrath Roßhirt's Abhandlung über juriſtiſche Perſonen. Aber eine feſte, juriſtiſch genaue Begriffsbeſtimmung der ſ. g. universitas rerum wurde — da ſie nicht zum Kreis der dortigen Unterſuchungen gehörte — von keinem der beiden Schriftſteller gegeben, indeß dieſelbe doch in verſchiedenen Lehren des Privatrechts von nicht geringer Wichtigkeit iſt. In den berühmteſten unſerer neuen Lehrbücher und Commentare wird theils wenig, theils nichts ſtreng Beſtimmtes darüber geſagt [1]; deshalb findet ſich der Verfaſſer dieſes Aufſatzes ver-

1) Vergl. *Hofacker* Principia t. II. §. 739. *Glück* Commentar. t. II. p. 106. *Thibaut* §. 282. *Schweppe* §. 92. *v. Wening* t. I. §. 118. *Mühlenbruch* t. I. §. 94. Den Verſuch einer genaueren Begriffsbeſtimmung enthält Unterholzner, die Lehre von der Verjährung durch fortgeſetzten Beſitz. Breslau 1815. §. 12. p. 91—100.

anlaßt, einige Bemerkungen mitzutheilen, die, wenn auch nicht gerade auf Neuheit Anſpruch machend, doch die Aufmerkſamkeit unſerer Civiliſten auf dieſen vielleicht für unbedeutend gehaltenen Gegenſtand lenken möchten. Bereits im Jahr 1825 hat er in ſeinen Commentarii t. I. p. 217—219 den Begriff der universitas von Sachen ſchärfer aufgefaßt und einige kürzere Bemerkungen darüber mitgetheilt, die wohl ungeprüft geblieben ſeyn mögen; die nachfolgende Darſtellung ſoll die dort niedergelegten Reſultate beleuchten und zu begründen ſuchen.

§. 1.

Die von Pomponius in L. 30. D. 41. 3. (de usuc. et usurp.) vorgetragene Eintheilung der Sachen.

Unter den verſchiedenen in den Quellen des römiſchen Rechts enthaltenen Eintheilungen der Sachen finden ſich mehrere, bey deren Feſtſetzung die römiſchen Juriſten von einer philoſophiſch-metaphyſiſchen, zugleich aber praktiſchen Grundanſicht ausgegangen ſind. Ich ſage: „philoſophiſch-metaphyſiſchen“, weil dieſe Eintheilungen aus einer philoſophiſchen Betrachtung der Natur der Dinge entſprungen ſind, und praktiſch — weil ſie in Rechtsſyſteme und der Anwendung wirkliche Folgen haben, und keine leere Schulklaſſifikationen waren, die bekanntlich alle dem römiſchen Rechte fremd ſind. Es gehören unter dieſelbe die Eintheilung in res corporales und incorporales [2]), in theilbare und untheilbare Sachen — insbeſondere aber die von Pomponius in der L. 30. pr. D. 41. 3. de usurp. et usuc. vorgetragene, von allen andern alten Juriſten anerkannte, dreifache

2) Schon Cicero theilt ſie mit, Topica C. 5., jedoch in einer Ausdehnung, wie ſie in den Inst. nicht vorkömmt, da nach ihm jeder Rechtsbegriff als res incorporalis genommen werden müßte, wie cognatio, tutela ꝛc., während hier nur die res aufgeführt werden, die für bona anzunehmen ſind, d. h. die Gegenſtand des Vermögens ſeyn können.

Abtheilung der körperlichen Gegenſtände (corpora). Die praktiſche Wichtigkeit dieſer Eintheilung der Sachen iſt bekannt und ſoll weiter unten ausführlich gezeigt werden; daß ſie philoſophiſch-metaphyſiſch war, beweiſt zum Theil die L. 76. D. 5. 1. (de judiciis), dann aber mehrere Stellen bey den Alten, namentlich in *Plutarch* Praecepta conjugalia p. 142. e. ed. Wyttenb. cap. 34. und *Seneca* Epistolae No. 102. im Anfange [3]). Die Lehre war den Stoikern und Epikuräern gemein, wie von einer Menge Commentatoren und insbeſondere noch zuletzt von Wyttenbach in der Animadversion ad Plut. Moralia t. II. p. 892 bis 894 gezeigt worden iſt, auf den wir daher nebſt Schulting's und Smallenburg's Noten zur L. 76. D. cit. (Tom. II. p. 45 — 46) verweiſen. Pomponius ſagt bekanntlich in L. 30. pr. cit.: Tria sunt genera corporum, unum quod continetur uno spiritu, et graece ἡνομένον vocatur, ut homo, lignum, lapis et similia: alterum, quod ex contingentibus, hac est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συννημένον vocatur,

---

3) Wir führen ſie hier an:

Τῶν σωμάτων οἱ φιλόσοφοι τὰ μὲν ἐκ διεστώτων λέγουσιν εἶναι, καθάπερ στόλον καὶ στρατόπεδον· τὰ δὲ ἐκ συναπτομένων, ὡς οἰκίαν καὶ ναῦν· τὰ δὲ ἡνωμένα καὶ συμφυῆ, καθάπέρ ἐστι τῶν ζῷον ἕκαστον.

Corporum philosophi alia ajunt ex partibus dejunctis constare, ut classem, exercitum, alia ex compactis, ut domum, ut navim, alia ex unitis et in unam naturam concretis, ut quodlibet animal.

Seneca Epist. 102. Quid est quod praedicere velim? Quaedam *continua* corpora ut hominum, quaedam *composita* ut domum, omnia denique, quarum diversae partes junctura in unum sunt coacta: quaedam ex *distantibus*, quorum adhuc membra separata sunt, tanquam exercitus, populus, senatus. Illi enim, per quos ista corpora efficiuntur, jure aut officio cohaerent natura deducti et singuli sunt.

ut aedificium, navis armarium; tertium quod ex distantibus constat, ut plura corpora non soluta [4]), sed uni nomini subjecta, veluti populus, legio, grex.'

Dieſe Eintheilung wird von den neueren Juriſten auf verſchiedene Weiſe erklärt. Theils (um nur bey den oben erwähnten Lehrbüchern ſtehen zu bleiben) nimmt man wirklich drei verſchiedene Arten von Sachen an: res unitae, connexae und universitates rerum, theils nur zwey, und dann rechnet man die res connexae zu den Einzelſachen, und ſtellt ſie mit dieſen den Geſammtſachen (universitates) gegenüber: oder man rechnet ſie zu letzteren und ſetzt ſie den erſteren entgegen; die Geſammtſachen, universitas, ſcheidet man dann wieder in rerum und juris, wie hinlänglich bekannt iſt. Von allen dieſen verſchiedenen Darſtellungen iſt keine näher beleuchtet und näher bewieſen: da ſie aber alle etwas Wahres haben, wenn ſie gleich nicht vollkommen befriedigend ſind, ſo wollen wir ſie einzeln keiner beſondern Kritik unterwerfen, ſondern unſre eigne Ausführung der Lehre von Pomponius zur Prüfung vorlegen.

Ausgehend von der durch die Worte der Stelle gerechtfertigten Vorausſetzung, daß eine Eintheilung von wirklich körperlichen Sachen (corpora) gegeben werden ſoll, können wir die Richtigkeit derſelben aus der Natur der Dinge ſelbſt ableiten, ein Weg, den man bei vielen Lehren des römiſchen Rechts, die aus philoſophiſchen Anſichten der römiſchen Juriſten entſtanden ſind, mit großem Glück einſchlagen kann.

Jeder Körper beſteht aus Theilen, deren Zuſammenſetzung das Ganze der Sache bildet: die Verſchiedenheit dieſer Theile und die verſchiedene Art ihrer Verbindung zu einem Ganzen, geben der Sache ſelbſt ihre eigenthümliche Natur und ihr Weſen. Und wirklich laſſen ſich alle Körper in drey Klaſſen abtheilen [5]). Es gibt nämlich

4) Warum nicht eher soluta (ſo viel als separata), oder will er ſagen: nicht in einander aufgelöſt?

5) S. Unterholzner l. c. No. 1. p. 91—92. Ich nehme das

1) Solche Sachen, deren Theile keine für ſich ſelbſt beſtehende oder eigene ſelbſtſtändige Sachen ſind, wenn man dieſe vielleicht auch einzeln mit beſondern Namen bezeichnet. Sie ſind auf eine organiſche Weiſe [6]) zu einem Ganzen verſchmolzen und bilden ſo eine Einzelſache ἡνομένον — res continua, uno spiritu constans. Die Theile ſind nach Plutarch zu einem Ganzen verwachſen — ſo der Menſch, die Thiere, der Baum, der Stein, überhaupt jegliches Ganze aus den drei Reichen der Natur. Wir ſehen bei der Benennung dieſer Sachen die einzelnen Theile als von geringer Wichtigkeit an in den rechtlichen Verhältniſſen, ja ſie werden als eigne Sachen als gar nicht exiſtirend betrachtet [7]). — Dieſe Gegenſtände ſind es, welche in vielen Stellen res singulares, oder singulae res, alſo Einzelſachen genannt werden.

2) Es gibt aber andere Sachen, deren Gegenſtand aus dem Zuſammenſetzen mehrerer ſelbſtſtändiger einzelnen Sachen entſtanden iſt. Die Vereinigung iſt mechaniſch [8]) und von der Art, daß man in den Theilen der Geſammtſache immer mehrere unter ſich ſelbſt geſchiedene Sachen unterſcheiden kann. Constant ex pluribus inter se cohaerentibus corporibus, *junctura* in unum sunt conjuncta. So ein Haus, ein Schiff; in jenem ſind Steine, Holz, Eiſen ꝛc. und Fenſter, Thüren, Mauern, Dach. — Es gehören hierher alle durch Menſchenhand zuſammengefügte Gegenſtände von größerem und kleinerem Umfange, oft ganz geringfügige Dinge.

Dieſe zuſammengeſetzten Sachen werden nun auch als

Wort — organiſch — in einem weiteren Sinne, als es dort und gewöhnlich genommen wird.

6) Sieh die vorhergehende Note.

7) Es erklärt ſich alſo leicht, warum eine fremde Sache, die einer andern Einzelſache als Theil einverleibt wird, als untergegangen (res consumta) angeſehen wird.

8) Oder künſtlich — von Menſchenhand gemacht.

universitates den res singulae entgegengeſetzt, und mit vollem Rechte; da ſie eine Geſammtheit von mehreren einzelnen Sachen ſind: daher Universitates aedium in L. 23. pr. D. 41. 3. (de usurp. et usucap.) universae aedes, den singulae res quibus constant gegenüber in L. 30 pr. D. 41. 2. (de ac. v. am. Poss.). Ferner Universitas aedificii in L. 8. D. 43. 24. (quod vi aut clam) L. 1. §. 11. D. 41. 1. de acq. rer. dom. [9])

3) Endlich gibt es eine Art von Sachen, deren Theile weder organiſch, noch mechaniſch zu einem Ganzen verbunden ſind, ſondern vielmehr als einzelne, ſelbſtſtändige, von einander getrennte und unabhängige Sachen fortbeſtehen, als ſeyen ſie nicht Theile eines Ganzen: während dieſes letzte mehr gedacht als wirklich körperlich gemacht exiſtirt. Sie werden als eine Sache bildend angeſehen und behandelt, ſowohl im gemeinen Leben, als in Rechtsverhältniſſen. Dieſe Art von Sachen iſt vorhanden, ſo oft eine Anzahl mehrerer Sachen durch einen Namen und Begriff als eine einzige Sache bezeichnet wird: wie eine Heerde Schafe, Rindvieh, eine Stuterey und mehrere andere Dinge von verſchiedener Art und Beſchaffenheit. Auch dieſe Geſammtſache, die ihren Theilen als Einzelſache — res singulae — entgegengeſetzt wird, heißt bei den Alten universitas — oft ohne Zuſatz, bei den Neuern wird ſie universitas rerum genannt, und meiſtens als einzige Art von universitas — der universitas personorum und der ſ. g. universitas juris (mit der ſie indeß wieder oft als Unterart behandelt wird) entgegengeſetzt. Ob mit Recht, wird ſich weiter unten ergeben. [10])

---

9) Ausführlicher hierüber handelt Haſſe im Archiv t. 5. p. 7—9.

10) Wir können nach Pamponius wohl ſo unterſcheiden:

a) res unitae,

b) universitates, und zwar

α) rerum cohaerentium,

β) rerum distantium.

Die universitas juris gehört gar nicht hieher.

Die Natur und die juriſtiſche Wichtigkeit dieſer letzten Gattung von Geſammtſachen ſcheinen nun einer beſondern Unterſuchung werth, bei der wir die zuerſt genannte Art der universitas ganz beſonders zu berückſichtigen haben. Zwei Fragen ſind es, auf deren genaue Löſung es hierbei ankommt.

Einmal: Kann jede Anzahl oder Menge mehrerer, unter einem Gemeinbegriff zuſammengefaßter, durch einen Gemeinnamen bezeichneter Sachen, als universitas angeſehen und behandelt werden, oder nicht? Wann nicht? Wann iſt eine universitas vorhanden, wenn nur eine Menge, Quantität oder Maſſe von Einzelnſachen, die nicht als ein Ganzes zu betrachten ſind? Eine Bibliothek z. B., ein Weinkeller, eine Gemäldeſammlung u. ſ. w. ſind ſie immer universitas oder nicht?

Zweitens fragt es ſich: iſt der Begriff der universitas in allen Rechtslehren von Folgen oder nicht? Kann man eine ſolche universitas im Beſitze, im Eigenthume, im Nießbrauche als Gegenſtand einer Forderung haben, oder ſind die einzelnen Sachen, aus welchen ſie beſteht, die Gegenſtände unſrer Rechtsverhältniſſe?

Beide Fragen verdienen eine nähere Erörterung.

§. 2.

Nähere Begriffsbeſtimmung der Universitas rerum distantium.

Die Anwendung des Wortes universitas in der Lehre von den Sachen iſt in Haſſes trefflicher Abhandlung mit großem Scharfſinn erörtert worden: wir wiederholen hier einen Theil ſeiner Bemerkungen zum Behufe unſrer eigenen Nachforſchungen, weil es ja gerade dieſes Wort iſt, deſſen Sinn hier näher beſtimmt werden ſoll.

Universitas hat in unſern Rechtsquellen theils eine gewöhnliche und allgemeine Bedeutung, theils eine techniſche. Im erſten Sinne kömmt es vor, wenn von irgend einer Sache im Ganzen die Rede iſt, oder von einer Ge-

ſammtheit, einer Maſſe von Sachen, oder endlich wenn eine ganze Sache ihren Theilen entgegengeſetzt wird. So heißt es in L. 239. §. 8. D. 50. 16. (de V. S.): Territorium est universitas agrorum; ſo universitas fundi in L. 2. §. 6. in f. D. 41. 4. (pro emtore), ſo universitas datis in L. 1. §. 4. D. 33. 4. (de dote praelegata), ſo auch universitas consummationis, das geſammte Unternehmen in L. 51. §. 1. D. 19. 2. (locati). [11])

So wird auch die Vermögensmaſſe von Jemand universitas bonorum oder universorum bonorum quantitas genannt, ohne daß von einer techniſchen Bedeutung des Wortes die Rede ſeyn kann. [12]).

Als Kunſtwort erſcheint bekanntlich das Wort universitas in folgenden Fällen:

1) Zur Bezeichnung der Corporationen Dig. 3. 4. (quod cujusque universitatis).
2) Zur Bezeichnung der hereditas, des peculium und bei der per universitatem successio. [13])
3) Bei Heerden und andern Geſammtſachen dieſer Art, z. B. in L. 70. §. 3. D. 7. 1. (de usufr.): Sed quod dicitur debere eum submittere toties verum est, quoties gregis vel armenti vel equitii i. e. „*Universitatis*“ ususfructus legatus est.
4) Endlich (wie gezeigt) bei Gebäuden, Schiffen und andern zuſammengeſetzten Sachen. Der Gebrauch des Wortes bei dieſen Gegenſtänden bildet den Uebergang von der gewöhnlichen und allgemeinen Bedeutung desſelben zur techniſchen, und erklärt, wie es ein juriſtiſches Kunſtwort werden konnte.

11) S. auch Plinii Epistolae II, 5. in med. und III, 5. und L. 10. D. 31. (de leg. II.).

12) L. 16. §. 2. D. 36. 1. (ad Sect. Trib.). L. 18. pr. §. 1. D. 29. 1. (de testam. milit.).

13) So ſchon in L. 13. §. 8. L. 20. §. 10. D. 5. 3. (de hered. petit.).

Die Annahme einer universitas in dieſen vier von einander ſehr verſchiedenen Fällen, ſetzt etwas Gemeinſames in ihnen voraus und muß uns erklären: warum ſo verſchiedenartige Dinge, wie ein Haus, eine Volksgemeinde, eine Erbſchaft, und eine Heerde, als gleichartige Gegenſtände unter denſelben Begriff haben gebracht werden können. Durch das Herausheben dieſes Gemeinſamen, wird letzter allein beſtimmt werden können, und dann nur iſt es möglich, die ſ. g. Universitas rerum distantium genauer zu definiren, um ſie von einer Anzahl, Quantität oder Menge, einzelner Sachen zu unterſcheiden.

Zum Daſein einer universitas ſcheinen mir nun folgende drei Bedingungen zu gehören:

1) Eine Anzahl mehrerer einzelner, von einander unterſchiedenen Gegenſtände; nämlich Menſchen (Perſonen), Rechte oder körperliche Sachen. Dieſe Bedingung iſt gewiß keinem Zweifel unterworfen. Das tres faciunt collegium bei der universitas personarum iſt bekannt — das Erhalten derſelben durch eine einzige Perſon, iſt eine Art von Fiction, die den Grundſatz nicht aufhebt. Die zweite Art von universitas erfordert eine Maſſe von Rechten: denn aus ſolchen und nicht aus den Gegenſtänden, worauf ſich die Rechte beziehen, iſt das patrimonium, peculium, die hereditas gebildet [14]). Man könnte ſie daher eben ſo gut universitas jurium, als universitas juris nennen. Es ſcheint mir daher eine Vermengung der Begriffe zu ſeyn, dieſe Art von universitas mit der von körperlichen Sachen unter einen Begriff zu bringen (ſie unterſcheidet ſich von dieſer eben ſo ſehr, wie von der universitas personarum [15]). Die letzte Art beſteht aus mehreren, zu einem

14) Dies ſagen mehrere Stellen ausdrücklich: L. 119. p. 208. D. 50. 16. (de V. S.). L. 3. pr. §. 1. D. 37. 1. (de bon. poss.). Auch hierüber gab ich in meinem Commentarii L. 232 eine von den bisherigen Darſtellungen verſchiedene.

15) Dieſe universitas — als aus unkörperlichen Dingen beſtehend —

Ganzen verbundenen Körpern, ſey es durch mechaniſche Zuſammenſetzung, ſei es durch Vereinigung unter einem Collectiv-Begriffe. Es iſt nothwendig, daß die Verbindung der Theile zu dem Geſammtganzen keine res uno spiritu constans bilde.

2) Verbindung dieſer Perſonen, Rechte oder Sachen zu einem Ganzen, das als ein eigenes corpus angeſehen und als ſolches von den es bildenden Beſtandtheilen unterſchieden wird. Die Verbindung ſelbſt kann auf verſchiedenen Gründen beruhen, und auf verſchiedene Weiſe entſtanden ſeyn. Auf jeden Fall muß dieſelbe, und durch ſie die Geſammtſache juriſtiſch anerkannt ſeyn. [16])

Bei der universitas personarum geſchieht ſie durch die von der höchſten Staatsgewalt ausgehenden Genehmigung der Corporation als Perſon. Daher permissum est, conceditur *corpus habere*, in L. 1. D. 3. 4. (quod conjusque univ.). Die Verbindung mehrerer Einzelperſonen zur Bildung einer Corporation, iſt daher eine juriſtiſche, ſie beſteht durch das Recht und für rechtliche Verhältniſſe — die Perſon iſt rein-juriſtiſch, und ſo zu ſagen fingirt. Auch bei der universitatis von Rechten iſt die Verbindung der einzelnen Rechte zur Maſſe — patrimonium, hereditas — eine rein-juriſtiſche [17]) und fingirte: phyſiſch exiſtirt ſie nicht — ſo wie die Rechte ſelbſt ſich in der Körperwelt nicht vorfinden. Das Privatrecht erklärt die mit einer Perſon verbundenen Rechtsverhältniſſe (Anſprüche und Verbindlichkeiten) als ein Ganzes, eine Geſammtſache, die von den einzelnen in ihr enthaltenen Rechten verſchieden iſt.

---

iſt alſo wirklich ſelbſt eine unkörperliche Sache, und die Gloſſe hat ſo unrecht nicht bey ihrer Eintheilung in der Univ. in corporeae und incorporeae — welche Haſſe t. I. p. 3. verwirft. Sehr ſprechend iſt daher l. 5. D. 5. 3. hereditas etiam *sine ullo corpore juris intellectum* habet.

16) In ſo weit ſtimmen wir Haſſe p. 6 bey.

17) Hereditas — juris nomen est. L. 119. D. cit.

Bei den aus körperlichen Sachen gebildeten universitates iſt die Verbindung der Einzelnſachen zum Ganzen, ihrem Urſprunge nach, keine juriſtiſche [18]), ſondern eine natürliche in der gewöhnlichen Welt vorhandene und durch unſre äußere Sinne wahrnehmbar. Wir ſehen nämlich nicht blos das Haus, das Schiff, den Wagen als ein Ganzes; ſondern nach einer allgemeinen Gewohnheit auch die Heerde, die Bibliothek, das Viergeſpann u. dgl. mehr. Man braucht nicht Juriſt zu ſeyn und keine juriſtiſchen Begriffe oder Fictionen zu Hülfe zu nehmen, um in dieſen verſchiedenen universitates Geſammtganze zu erblicken; jedermann ſieht dieſelben ſo an und behandelt ſie ſo in den tagtäglichen Angelegenheiten: der Hirte treibt die Heerde nach Haus, der Eigenthümer verkauft, verſchenkt, vermacht ſie. Ja der Juriſt behandelt dieſe Maſſen nur deshalb als ein Ganzes, weil ſie ſonſt allgemein nach den gemeinſamen Vorſtellungen der Menſchen ſo angeſehen werden. Der Begriff aus dem gewöhnlichen Leben aufgegriffen, wird nur dadurch ein Rechtsbegriff: daß er genau beſtimmt und ſtreng juriſtiſch angewandt wird, gerade wie auch der Begriff des Beſitzes urſprünglich factiſch, durch die Genauigkeit der Rechtsgelehrten juriſtiſch wird. [19])

Es iſt nun freilich ein großer Unterſchied zwiſchen den zwei Arten der universitates rerum corporalium: die eine beſteht aus corporibus cohaerentibus, die andere ex corp. distantibus. Dieſer Unterſchied hat auch ſeine wichtigen praktiſchen Folgen [20]). In der erſten entſtand das Ganze durch ein mechaniſches Zuſammen- oder Ineinanderfügen der einzelnen Theile; in der letzten durch ein Zuſammenfaſſen des

18) Hierin weichen wir von Haſſe l. c. ab, worin ſoll denn der juriſtiſche Vereinigungspunkt der zu einem Hauſe verbundenen Baumaterialien beſtehen??

19) Es folgt übrigens hieraus nicht, daß der Juriſt die Universitas in allen Rechtslehren als ein Ganzes behandeln müſſe, wie wir weiter unten zeigen.

20) Siehe z. B. L. 30. §. 2. 3. D. 41. 3. (de usurp.).

reflectirenden Verſtandes. Die Verbindung iſt gewiſſermaßen eine intellectuelle, wodurch dieſe universitas ſich den beiden andern nähert. Indeß hindert ſie nicht, in der universitas rerum distantium eine körperliche Sache anzunehmen, die mit den ex cohaerentibus eine Art der universitas ausmacht. Daher L. 20. §. 2. D. 41. 3. de usurp. et usuc. ſagt: Est autem gregis unum corpus ex distantibus corporibus, sicut aedium ex cohaerentibus lapidibus. Deshalb ſteht auch in L. 27. §. 4. D. de donat. inter vir. et ux. der Karch neben der Heerde (grex et carruga).

3) Endlich — und dieß iſt ein Hauptpunkt, der gewöhnlich bei der Begriffsbeſtimmung der universitas ganz unberückſichtigt bleibt — müſſen die zu einem Ganzen verbundenen einzelnen Perſonen, Rechte und Sachen aufhören als eigne, für ſich beſtehende Gegenſtände angeſehen zu werden. Sie verlieren ihre Wichtigkeit als Einzelheiten (als Individuen) und ſind lediglich als Theile eines Ganzen vorhanden; ihr Bleiben aber in dieſem iſt gleichgültig, wenn nur dieſes ſelbſt beſteht. Daher behält letzteres ſeine Identität, trotz allem Wechſel, der das corpus oder die universitas bildenden Beſtandtheile. Die das corpus bildenden Perſonen und Sachen ſind alſo vertretbar, und nur dann, wenn in einer Geſammtheit die einzelnen Gegenſtände vertretbar ſind, iſt eine universitas anzunehmen. Bei der universitas personarum iſt dieß außer allem Zweifel, die einzelnen Mitglieder der Corporation wechſeln, und dieſe bleibt, während eben dieſer Wechſel die Societät vernichtet. Eben ſo bleibt das patrimonium und peculium dasſelbe, ſein Eigenthümer mag nach und nach alles veräußert und andere Rechte erworben haben. Das Haus und das Schiff bleiben bei allen Reparationen dieſelben, ſelbſt wenn ſie endlich aus ganz andern Materialien beſtünden, als die ſie urſprünglich bildeten. Eben ſo verhält es ſich aber auch bei der universitas rerum distantium, die in dieſer Rückſicht in den Rechtsquellen der

andern ſo oft gleichgeſtellt iſt. So iſt die Heerde, die Stuterei, das Waarenlager dasſelbe, wenn auch nach und nach alle Schaafe, Pferde und Waaren noch ſo ſehr gewechſelt hätten.

Dieſe Anſicht iſt ſowohl in der Natur der Sache (aus der ſie die Römer entnahmen) begründet, als durch eine Menge Stellen und Anwendungen beſtätigt. Wir ſehen nämlich bei der universitas auf das Ganze — ſo lange dieſes vorhanden — berückſichtigen wir die einzelnen Sachen darin nicht: ſo lange ein Viergeſpann vorhanden iſt, haben wir dieſe Sache, wenn auch eines der gleichartigen Pferde durch ein anderes erſetzt iſt; ſo wie ein Wagen derſelbe bleibt, wenn ein Rad oder ein andrer Theil geändert iſt. Ja auch in allen andern Dingen läßt ſich ein Wechſel der Theile erblicken, namentlich in den res unitae — und doch bleiben ſie, ſo lange das Ganze beſteht, dieſelben; wie z. B. eine Pflanze, die im folgenden Jahre andere Blüthen und Blätter hat.

Dieſe Anſicht von der Natur der universitas und zwar von drei Hauptarten derſelben, iſt bekanntlich ex profesſo in L. 76. D. 5. 1. (de judiciis) entwickelt, weßhalb wir dieſe Stelle hier anführen. Sie iſt aus Alfenus libro VI. Digestorum.

Proponebatur: ex his judicibus, qui in eandem rem dati essent, nonnullos causa audita excusatos esse, inique eorum locum alios esse sumtos, et quaerebatur: *singulorum judicum mutatio eandem rem ad aliud judicium fecisset?*

Respondi: non modo si unus aut alter, sed et si omnes judices mutati essent, tamen et eandem rem et judicium idem, quod antea fuisset, permanere, neque in hoc solum evenire, ut partibus commutatis eadem res esse existimetur, sed et in multis ceteris rebus. Nam et legionem eandem haberi, ex qua multi discessissent, quorum in locum alii subjecti essent, et populum eun-

dem hoc tempore putari, qui abhinc centum annis fuisset: cum ex illis nemo nunc viveret: itemque navem, si adeo refecta esset ut *nulla tabula permaneret*, quae non nova fuisset, nilominus eandem navem esse existimari; quod si quis putaret, *partibus communitatis* aliam rem fieri, fore ut ex ejus ratione nos ipsi non iidem essemus, qui adhinc anno fuissemus, proptera quod, ut philosophi dicerent, ex quibus particulis minimis consisteremus, hae quotidie ex nostro corpore decederent aliaeque extrinsecus in eorum locum accederent. Quapropter cujus rei *species* eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari.

Dieſe Ausführung Alfenus bedarf keiner weiteren Erörterung, ſie erklärt ſich ganz aus der vorhergehenden Darſtellung.

Folgende Stellen enthalten gleiche Grundſätze, insbeſondere über die universitas ex distantibus corporibus. Lib. 22. D. 30. (de legat. I.). Pomponius lib. V. ad Sab.: Si grege legato aliqua corpora vivo testatore mortua essent, in eorumque locum alia essent substituta, eundem gregem videri. L. 3. pr. D. 6. 1. (de rei vindic.). Ulpianus. Libro XVI. ad Edict. Marcellus libro quarto Digestorum scribit: qui gregem habeat capitum trecentorum, emissis centum, redemit totidem capita aliena ab eo qui dominium eorum habebat, vel qui bona fide ea possidebat: et haec utique gregis, inquit, vindicatione continebantur. Sed etsi ea sola supersint capita, quae redemta sunt, adhuc eum posse gregem vindicari.

Ganz beſonders wichtig für den Begriff der universitas ſind in L. 30. §. 3. D. 41. 3. cit. die Worte:

> Ea *natura* ejus est, ut adjectionibus corporum maneat.

Auch bei der universitas ex cohaerentibus corporibus gilt dieſer letzte Grundſatz, wie insbeſondere L. 24.

§. 4. D. 30. (de legat. I.). L. 10. §. 7. D. 7. 4. (quibus modis ususfr.) und andre mehr enthalten.

Endlich finden wir eine Menge Anwendungen derſelben, die weiter unten auszuführen ſind; in L. 13. pr. l. 34. pr. D. 20. 1. (de pign. et hypoth.). L. 28. D. 36. 2. (quando dies legator.). L. 65. §. 2. D. 30. (de leg. I.). L. 10. §. 8. l. 11. D. 7. 4. (cit. tit.).

Wir gehen daher zu der für den Begriff der universitas rerum ſo wichtigen Schlußfolgerung über. Da es nämlich zum Weſen (*natura*) derſelben gehört, daß in den ſie bildenden Theilen, dem Ganzen unbeſchadet, ein Wechſel ſtatt finden könne: ſo wird eine Menge oder Maſſe mehrerer unter einem Collectiv-Namen begriffener Gegenſtände nicht als *universitas* angeſehen werden können, wenn dieſer Wechſel der Theile, dem Ganzen unbeſchadet, nicht ſtattfinden kann, oder wenn dieſe Theile nicht als vertretbare Sachen können angeſehen werden. Sind die Einzelſachen als ſolche für den Eigner der Maſſe wichtig, ſo daß es ihm nicht gleichgültig iſt, ob dieſes oder jenes Individuum ſich darin ſich befinde, dann kann nicht mehr von einem Geſammtganzen einer universitas die Rede ſeyn, ſondern von einer Anzahl, einer Menge, an und für ſich ſelbſt beſtehender, von einander verſchiedener und nur zufällig vereinter Gegenſtände. Um ſogleich hievon eine Anwendung zu machen: die Bibliothek eines Rechtsgelehrten, oder eines Arztes wird nicht als universitas zu behandeln ſeyn, ſondern als eine Quantität von Büchern, die Gallerie eines Gemälde-Liebhabers, als eine Sammlung vieler Gemälde, denn in beiden Fällen liegt der Hauptwerth, nicht in der Geſammtheit, ſondern im Vorhandenſeyn jedes einzelnen Buches, jedes einzelnen Gemäldes. Dieſe Sammlungen ſind ihrer Natur nach nicht ſo dem Wechſel unterworfen wie die Heerde, oder ein Waarenlager. Ein Pfandrecht an einer ſolchen Bibliothek oder einer Gallerie gegeben, haftet gewiß auf den einzelnen Werken und Bildern; dem Gläubiger wird

es nicht gleichgültig ſeyn, ob dieſe Sammlungen aus denſelben Stücken beſtehen oder nicht, und gewiß wird jeder Richter ihm die hypothekariſche Klage gegen den dritten Beſitzer geſtatten, wenn etwa ein Hauptgemälde oder ein Werk (von Werth [21]) vom Schuldner ſollte veräußert worden ſeyn, zum Nachtheile des erſten.

Dagegen wird die Bücherſammlung eines Buchhändlers unbedenklich als universitas zu behandeln ſeyn; denn bei ihr kommt es ganz und gar nicht auf das Vorhandenſein dieſes oder jenes Buches an, ſondern auf den Buchladen, das Magazin: eben ſo bei einem Gemäldehändler. Unſere Rechtsgelehrten ſcheinen mir daher nicht richtig zu wählen, wenn ſie, wie faſt allgemein geſchieht, beim Begriff der universitas ohne weitere Unterſcheidung, die Bibliothek [22]) als Beiſpiel neben die Heerde ſtellen: oder wenn ſie, um ſich z. B. beim Pfandrechte, aus Schwierigkeiten zu ziehen, zweierlei Arten von universitates rerum unterſcheiden, nämlich ſolche, die dem Wechſel unterworfen ſind, und ſolche, die es nicht ſind [23]); läßt nämlich die durch einen Geſammtnamen bezeichnete Menge keinen Wechſel zu, ſo iſt ſie keine universitas. Es iſt aber ſonſt gleichgültig für den Begriff der letzteren (ſo ferne ſie nur vorhanden iſt), ob der Wechſel der Einzelſachen als Theile häufiger oder weniger häufig ſtattfinde.

Sind nun die in der bisherigen Darſtellung entwickelten Hauptpunkte richtig, ſo möchte der Begriff der universitas rerum distantium ſo zu beſtimmen ſeyn:

»Sie iſt eine aus mehreren Sachen durch einen Begriff »gebildete Geſammtſache, in welcher die Einzelſachen lediglich »als Theile des Ganzen angeſehen werden, welches bei allem

---

21) Ich ſage von Werth — der faktiſchen Wichtigkeit wegen.

21) Ulpian behandelt in L. 52. pr. §. 1. 7. D. 35. (de leg. II.) die vermachte Bibliothek nicht als universitas.

22) Siehe Glück t. 18. p. 231 — 235.

»Wechſel derſelben als dieſelbe Sache beſteht und behandelt »wird.« [23])

Die in unſern Lehrbüchern gegebenen Definitionen der universitas ſind demnach zu weit, indem ſie nicht bloß die wirkliche universitas, ſondern auch jede andere Anzahl mehrerer Gegenſtände in ſich begreifen, wodurch der Begriff unrichtig und in den einzelnen Anwendungen ſchwankend wird. [24])

§. 3.

Angabe der vorzüglichſten Universitates rerum distantium.

Wir wollen nun die vorzüglichſten Fälle aufſuchen, in welchen (unſern Quellen gemäß) in der unter einem Collectiv-Namen begriffenen Anzahl von Einzelſachen eine universitas rerum distantium anzunehmen iſt. Daß ſich universitates der verſchiedenſten Art vorfinden werden, die auf den erſten Anblick nichts mit einander gemein zu haben ſcheinen, kann man ſchon im Voraus erwarten. Es folgt indeß aus den vorhergehenden Unterſuchungen, daß für eine Perſon da eine universitas ſeyn kann, wo für die andere nur mehrere einzelne Dinge vorhanden ſind, je nachdem ihr entweder das Ganze der Sache wichtig iſt, oder die einzelnen Gegenſtände, aus welchen es beſteht. [25])

---

23) S. mein Commentarii T. I. p. 218 — 219. Quodsi enim singula capita tanquam res vi sua valentes consideramus, potius multae res in unum collectae adesse videntur, quam rerum universitas, quae tum accipi debet, cum singulorum corporum, quibus constat, ratio non habetur, ita ut hisce mutatis auctis vel minutis universitas eadem dici debeat. Man hat daher nicht nöthig, beim Begriff der universitas „singularia“ in Bedingungen zu ſehen, die zum Weſen derſelben gehören. S. *Mühlenbruch* Doctrina Pand. §. 94. Nota 34.

24) Daraus erklärt ſich das Unbeſtimmte in den ſonſt intereſſanten Raiſonnements von *Chesius*, Differentiar. cap. 61. in Jurisprud. romana et attica T. 2. p. 808 — 814.

25) So kann ſelbſt eine Heerde nicht als Heerde, ſondern als eine

Gerade ſo verhält es ſich beim Begriffe der vertretbaren Sachen (res fungibiles). Denn nur dem iſt die Sache eine vertretbare — *cui* in genere magis functionem recipit, quam in specie: im entgegengeſetzten Falle iſt ſie es nicht. So iſt ein Reitpferd dem Pferdehändler — res quae in genere functionem recipit, dem Liebhaber, der es kauft — res quae in specie, ꝛc. Eben ſo beim Begriff der verbrauchbaren Sachen. Allein — um die Vergleichung weiter fortzuſetzen — wie es Dinge gibt, die für jedermann vertretbar oder verbrauchbar ſind, wie z. B. das Geld [26]), Korn u. ſ. w., ſo gibt es auch wieder universitates, die es für den größten Theil der Menſchen ſind.

Wir finden nun in unſrer Rechtslehre folgende Fälle der rerum distantium:

1) Jede Art von Heerden — grex equitium — überhaupt, res quae gregatum habentur [27]). Alſo Schaafheerden, Heerden von Schweinen und heerdenweis gehaltenes Pflug- oder Zugvieh, ſodann auch eine Stuterei [28]) (polia, πωλεια), wie insbeſondere vorkommt in L. 38. §. 14. D. 21. 1. (de aed. ed.). Dieß Beiſpiel bedarf wohl keiner weiteren Beleuchtung, da es der Hauptfall iſt, von welchem unſre Rechtsquellen ſo häufig handeln.

2) Auch die familia servorum kann eine universitas ſeyn. Sie wird als ſolche behandelt in L. 29. pr. D. 45. 1. (de V. Ob.):

„Sed et familiae, et omnium servorum stipulatio „*una* est "

Anzahl von ſo und viel Stück Schaafen verkauft werden. L. 35. §. 6. D. 18. 1. (de cont. emt.).

26) Es kann übrigens ſelbſt dieſes res non fungibilis ſeyn, z. B. ein Thaler in einem Münzkabinet, oder eine zum Pompe geliehene Summe.

27) Siehe vorzüglich L. 1. §. 3. D. 6. 1. (de rei vind.) L. 70. §. 3. D. 7. 1. (de usufr.).

28) S. *Scheller* v. v. *equitium* und *armarium*.

Sie kommt im Edikte des Prätors mehrmals vor; daher erklärt ſich auch L. 195. §. 3. D. 50. 16. (de V. S.) ... Sed ibi non omnes servi, sed *corpus* quoddam servorum hujus rei causa paratum. Zwei oder drei servi bilden ſchon eine familia nach L. 1. §. 16. 17. D. 43. 16. (de vi et vi armata), wer aber nur einen Sklaven hat, beſitzt noch keine familia nach L. 40. §. 3. D. 50. 16. (de V. S.). Uebrigens iſt ſelten in unſern Quellen von der familia servorum als universitas in privatrechtlicher Hinſicht die Rede. Wenn ſie zu einem Grundſtücke gehörten, wurden ſie zum instrumentum desſelben gerechnet [29]), ſonſt mehr als Anzahl einzelner servi behandelt. [30])

3) Ein andres Beiſpiel der universitas rerum distantium führt die L. 34. pr. D. 20. 1. (de pign. et hypoth.) auf, nämlich die *taberna*, obgleich ſie nicht universitas genannt wird. Das Wort wird nicht in der Bedeutung der L. 185. D. 50. 16. (licit) für jede Wohnung genommen, ſondern als Magazin, Waarenlager, Gewölbe, oder Kaufladen [31]), ſo auch als Bücherladen (taberna libraria nach Horaz. S. I. 4. 71). Die im Lager enthaltenen und beſtändigem Wechſel unterworfenen Waaren bilden die universitas, indem ſie als ein Ganzes angeſehen werden, welches — wie unſere Stelle ſagt — verpfändet werden kann. [32])

---

29) L. 8. pr. D. 33. 7. (de instructo inst.). L. 185. D. 50. 16. (de V. S.). *v. Brissonius*, de Verb. Sign. v. Instrumentum in f. und die dort angeführten Cujacii Observationes 27. c. 38.

30) L. 79. pr. D. 32. (de leg. 3.) si chorus aut familia legatur, perinde et quasi singuli homines legati sint.

31) L. 27. §. 1. D. 7. 1. (de usufr.) L. 19. §. 2. D. 5. 1. (de judiciis.) L. 91. §. 2. D. 32. (de leg. III.) enthalten Beiſpiele.

32) L. 12. L. 13. pr. D. L. 14. pr. D. 33. 7. (de instr. vel instr. leg.) enthalten Beiſpiele der taberna cauponia, wo aber

4) Auch das Instrumentum fundi, aedificii etc. etc., ſo wie der instructus fundi, bildet eine universitas — alſo die Geräthſchaft, das geſammte Werkzeug, das Gutsinventarium. Da hierüber der Pandektentitel L. 33. tit. 7. eine Menge Notizen und Anwendungen enthält, wird es überflüſſig ſeyn, hier in's Einzelne zu gehen. Es iſt dort die Rede vom instrumentum villae, rusticum et urbanum, piscatorium pictoris, tabernae cauponiae. Häufig ſind in dieſem instrumentum die mancipia mitbegriffen, können es aber auch nicht ſeyn. [33])

5) Eine universitas bildet endlich auch, wie Haſſe ſehr richtig behauptet, ein Zwei-, Drei- und Viergeſpann, biga, triga, quadriga equorum oder mulorum, ein Paar gleiche oder zuſammengehörige Sklaven, z. B. lecticarii etc. etc.

Auch hier iſt es das Ganze, welches wichtig iſt, die einzelnen Pferde oder Sklaven aber nur inſoferne, als ſie dazu paſſen. Sie müſſen auch als vertretbar angeſehen werden: denn jedes einzelne Thier kann, dem Ganzen unbeſchadet, durch ein anderes gleichartiges erſetzt werden [34]). In mehreren wichtigen Stellen wird die quadriga als eine eigene, von den einzelnen ſie bildenden Pferden unterſchiedene Sache behandelt und ihnen gerade ſo entgegengeſetzt, wie das Schiff den Brettern, die Heerde den Schaafen, aus denen ſie beſteht. L. 16. §. 8. D. 7. 4. (quibus modis ususfr. fini-

---

das iustrumentum als universitas behandelt wird, nicht das Wirthshaus ſelbſt.

33) L. 13. §. 1. l. 14. l. 15. §. 1. L. 17. §. 1. l. 18. §. 1. l. 19. pr. D. eo. tit. L. 18. §. 9. D. eod.

34) Dieß erhellet aus L. 65. §. 1. D. 31. (de legat. II.). Quadrigae legatum equo postea mortuo perire ita quidam credunt, si equus ille decesserit, qui demonstrabat quadrigam sed si medio tempore deminuta suppleatur, ad legatarium pertinebit.

tur.). L. 29. pr. D. 45. 1. (de V. O.) erklärt die stipulatio quadrigae et lecticariorum als nur einen Gegenſtand betreffend. L. 58. pr. D. 17. 2. (pro socio), und die von Haſſe angeführten L. 34. §. 1. L. 38. §. 13. 14. L. 39. 40. D. 21. 1. (de aed. edicto) §. 10. J. 4. 3. de lege Aquilia.

Der letzte Fall der universitas unterſcheidet ſich von den vier vorhergehenden dadurch, daß in ihr die Zahl der, das Ganze bildenden Einzelnſachen beſtimmt iſt; ein Umſtand, der zwar auf das Aufhören der universitas einen Einfluß hat, aber nicht auf ihre juriſtiſche Natur. Wenn die universitas gregis mit der universitas aedificii verglichen wird, die beide nicht aufhören, wenn in den einzelnen Stücken oder Gegenſtänden auch eine Verminderung eintritt, ſo kann die quadrigia mit einem mechaniſchen Kunſtwerk verglichen werden, das aufhört ſobald ein Hauptheil wegfällt. Es gibt ja auch universitates personarum, die aus einer beſtimmten Zahl von Perſonen beſtehen, z. B. ein Gericht von fünf Richtern, welches nicht competent iſt, wenn es nicht mehr vollzählig ſeyn ſollte.

Man könnte alſo die universitas corporum distantium in zwei Arten eintheilen, ſolche nämlich, die aus einer unbeſtimmten Zahl von Einzelſachen beſtehen, und ſolche, deren Stückezahl beſtimmt iſt. Es laſſen ſich nun allerdings noch andere universitates auffinden, bei deren Beurtheilung man nach der Analogie der angegebenen Fälle wird verfahren müſſen und mit genauer Berückſichtigung des aufgeſtellten Begriffs: damit wir nicht jede mit einem Collectiv-Namen bezeichnete Quantität von Sachen für eine ſolche Geſammtſache nehmen, und in jedem Fruchtſpeicher, Weinkeller oder jeder Bibliothek eine universitas annehmen.

Die praktiſche Wichtigkeit dieſer Bemerkung wird ſich in folgenden Paragraphen darthun.

§. 4.

In welchen Fällen werden die in einer universitas enthaltenen Gegenſtände als ein Ganzes behandelt, und wann als eine Anzahl von Einzelſachen?

Wir gehen zum zweiten Hauptpunkte unſrer Abhandlung über, und fragen: in welchen Rechtslehren wird die universitas rerum distantium als ein Ganzes, als eine Sache von den römiſchen Juriſten behandelt, in welchen hingegen als eine Anzahl von Einzelſachen, ſo daß die Theile als eben ſo viele für ſich beſtehende, beſondere Gegenſtände angeſehen werden? Betrachten wir die universitas als Gegenſtand des Eigenthums, des Beſitzes, des Nießbrauchs eines Pfandrechts, eines Vermächtniſſes, oder endlich eines Vertrags.

1) Das Eigenthum einer universitas rerum dist. ſteht uns an derſelben als einer Sache zu, und wie man ein Gebäude vindicirt, kann man eine Heerde [35]) u. ſ. w. vindiciren. Dieß iſt ausdrücklich in der ſchon angeführten L. 1. §. 3. D. 6. 1. (de rei vindic.) enthalten: Sed gregem sufficiet ipsum nostrum esse, licet singula capita nostra non sint, grex enim, non singula corpora vindicabantur. Ebenſo enthalten L. 2. L. 3. pr. D. eod. die Folgerungen dieſes Grundſatzes. Das Eigenthum beſteht hier:

a) am Ganzen, ſo daß die ganze Heerde vindicirt werden kann mit den darunter vermengten fremden Schaafen. Allein der Eigenthümer der letzten kann dieſe als Einzelſachen durch eine beſonders auf ſie gerichtete Vindication zurückfodern: ſo wie der Eigenthümer eines geſtohlenen Rades gegen den Herrn des Wagens es vindiciren kann [36]). Daher

35) Wir finden bei der vindicatio keine andern Beiſpiele außer der der Heerde — indeß iſt nicht anzunehmen, daß die Römer bei den andern Arten der universitas andere Grundſätze befolgt hätten. Dann ſpricht dafür die Analogie der Vermächtniſſe.

36) Nur muß man hier die actio ad exhib. der Vindication vor-

L. 23. §. 6. inf. D. eod. ... ideoque posse me gregem vindicare quamvis aries tuus sit immixtus, sed et te arietem vindicare posse. —

Die Einverleibung einer Sache in einer Geſammtmaſſe bewirkt keine Aufhebung der letzteren durch Specification oder Adjunction [37]), nur muß das einzelne, in der Geſammtſache ſich vorfindende Stück von ſeinem Eigenthümer erkannt und unterſchieden werden können. Denn iſt es nicht erkennbar, ſo treten die Grundſätze der commixtio ein, wie bekanntlich §. 28. J. 2. 1. (de rer. div.) und L. 2. D. cit. ausdrücklich ſagen. Das Eigenthum einer Heerde beſteht aber ſo ſehr am Ganzen, daß es ſelbſt noch ſtatt findet, wenn auch alle Einzelſachen fremde ſeyn ſollten. L. 3. pr. bemerkt nämlich: sed et si ea sola supersint capita (*quae a bona fide possidente redemit*) adhuc eum posse gregem vindicare [38]). Aber die einzelnen einem Andern angehörenden Schaafe müſſen nach L. 2. ihm herausgegeben werden. Eben ſo kann ja jemand Eigenthümer eines Gebäudes ſeyn, während die Materialien, aus welchen es gebaut iſt, einem andern angehören. §§. 29. 30. J. 2. 1. (de rer. divis.).

b) Das Eigenthum an einer universitas rer. dist. beſteht aber nicht bloß am Ganzen der Sache, ſondern auch

---

hergeben. L. 26. pr. D. 41. 1. (de acquir. rer. dom.) L. 7. §. 1. D. 10. 4. (ad exhib.).

37) L. 23. §. 5. 6. D. cit. Auch das Einverleiben einer Sache in eine universitas ex cahaerentibus corporibus hat nicht nothwendig dieſe Wirkung, obgleich L. 28. §. 6. inf. das Gegentheil zu ſagen ſcheint. Allein das von Paulus gewählte Beiſpiel zeigt, daß er eine res unita im Sinne hatte, die er falſch bezeichnete. (Er ſpricht von der Natur.) Siehe L. 30. §. 1. D. 41. 3. de usurp. et usuc. und Savigny Recht des Beſitzes, Herrn Profeſſor Falck's Erläuterung p. 230. 4te Ausgabe.

38) Dieſe Stelle iſt gut erläutert bei Theſius l. c. No. 4. pag. 809 — 810.

an allen ſie bildenden Einzelſachen als Theilen (vorausgeſetzt, daß dieſe als ſolche keinem Dritten gehören). Und dieſes iſt der Natur des Eigenthums ganz gemäß, vermöge welcher jeder Theil der uns gehörigen Sache unſrer rechtlichen Gewalt unterworfen iſt. Wer Herr des Ganzen iſt, dem müſſen auch, wenn nicht beſondere Gründe entgegenſtehen [39]), alle Theile angehören. Eine Geſammtſache iſt demnach nicht bloß als universitas im Eigenthum, ſondern zugleich als Anzahl mehrerer Gegenſtände. Wir finden von dieſer Anſicht mehrere Folgeſätze im römiſchen Rechte, z. B. das Vermächtniß einer Heerde bleibt gültig, wenn auch die Zahl der Schaafe ſo ſehr vermindert iſt, daß ſie nicht mehr als Heerde gelten kann. §. 18. J. 2. 20. (de legat.) und L. 22. D. 30. (de legat. I.):

„Si grex legatus fuerit, posteaque ad unam ovem „pervenerit: quod superfuerit, vindicari potest.“

Si diminutum ex eo grege pecus esset, et vel unus bos superesset, eum vindicari posse, quamvis grex desisset esse: quemadmodum insula si combusta esset, area possit vindicari. [40])

Eine Anwendung dieſer Lehre findet ſich in der Entſcheidung von Pomponius in L. 21. §. 1. D. 44. 2. (de exceptione rei jud.), über deren Richtigkeit und Uebereinſtimmung mit L. 1. §. 3. und L. 3. pr. D. 6. 1. cit. ſich allerdings ſtreiten läßt. Si petiero gregem, et vel aucto, vel

39) Wie bei erſeſſenen Gebäuden, worin ſich fremde Materialien vorfinden. L. 2. 3. §. 7. D. 6. 1. (de rei vind.). v. Savigny das Recht des Beſitzes. 4. Ausgabe. p. 227. Not. 1.

40) Daß hier nicht von einer ſolchen Verminderung der Heerde die Rede iſt, welche nach dem dies cedens legati ſtattgefunden, ſcheint mir nicht nöthig, zu beweiſen; denn dann hätte ja nicht einmal die Frage aufgeworfen werden können: denn meum est, quod ex re mea superest, cujus vindicandi jus habeo. L. 45. §. 1. D. 6. 1. (de rei vind.).

minuto numero gregis, iterum eundem gregem petam, obstabit mihi exceptio (nämlich rei judicatae). Sed etsi speciale corpus ex grege petam, *si tunc fuit* [41]) *in eo grege*, puto obstaturam exceptionem.

Der erſte Theil dieſer Entſcheidung iſt ganz richtig: bin ich als Nichteigenthümer des Ganzen der Heerde anerkannt, ſo bleibe ich es, und der Wechſel der einzelnen Schaafe ändert nichts; grex enim, non singula corpora vindicabantur — nach L. 1. §. 3. D. 6. 1.

Allein, warum ſollte ich nicht einzelne Schaafe aus der Heerde vindiciren können, an der ich kein Eigenthum beweiſen konnte? Es folgt daraus nicht nothwendig, daß gar kein Schaaf der Heerde mein war. Hätte ich gewonnen, ſo wäre ich deßhalb nicht als Eigenthümer aller Schaafe anzuſehen geweſen; denn aliena capita non venissent in restitutionem nach L. 2. eod. Dadurch alſo, daß der Beſitzer der Schaafe von meiner Klage auf das Ganze der Heerde freigeſprochen wurde, kann doch nicht nothwendig folgen: daß auch nicht ein Schaaf mir angehöre. Wir können nur aus obiger Anſicht die Entſcheidung des Juriſten erklären. Nämlich das Eigenthum einer universitas beſteht ſowohl am Ganzen, als an allen Einzelſachen als Theile; wer das Ganze vindicirt, vindicirt auch deſſen Theile und verliert ſo, durch die Abweichung auf das Ganze, auch ſein Recht auf alle Theile. Er kann den Prozeß nicht wieder theilweiſe anfangen, während bewieſen iſt, daß ihm kein Recht am Ganzen, folglich an keinem Theil der Sache zuſtehe. Auf dieſe Weiſe raiſonnirt Ulpian in L. 7. pr. D. 44. 3. (eod. tit.). „Si quis cum totum petiisset, partem petet, exceptio rei judicatae nocet, nam pars in toto est: eadem enim res accipitur, et si pars petatur ejus, quod petitum est ...

Unter den Anwendungen dieſer Regel findet ſich auch das Beiſpiel der universitas ex cohaerentibus capitibus.

41) oder adfuit.

Item erit probandum .... si quis ..... aut insulam petierit, deinde aream, vel tigna, vel lapides petet. Item si navem petiero, postea singulas tabulas vindicem.

Auch gegen dieſe Anwendung des pars in toto est läßt ſich einwenden, daß (wie wir berührt haben) jemand Eigenthümer des ganzen Hauſes ſeyn kann, ein anderer aber Herr der Materialien. Sollte nun letztrer den Prozeß bei der Vindication des Hauſes angeſtellt und verloren haben, ſo muß ihm doch erlaubt ſeyn, nachher die Materialien, deren Eigenthümer er iſt, zu vindiciren. [42])

In beiden Fällen kann man nämlich ſagen: die in der universitas ſich vorfindenden Einzelſachen können auf eine doppelte Weiſe betrachtet werden, einmal als Theile des Ganzen, dann aber als für ſich beſtehende Sachen, an denen man, trotz der Verbindung mit der universitas Rechte haben kann. Und warum ſollte man dieſe nicht verfolgen können, wenn man auf dieſelben Gegenſtände, als Theile einer Geſammtſache, auch ſein Recht nicht erweiſen konnte!!! —

Es iſt alſo keine Identität des Gegenſtandes vorhanden, wenn aus der als Nichteigenthum anerkannten Heerde ein Schaaf vindicirt wird. Weder Ulpian noch Pomponius ſcheinen dieſen doppelten Geſichtspunkt bemerkt zu haben. [43])

2) Anders behandelt das römiſche Recht die universi-

---

42) Thesius l. c. No. 9. p. 810. geht über dieſe Frage hinweg, ohne irgend eine Bemerkung.

43) Wenn man die Stelle mit dem pr. desſelben Fragments vergleicht und auf das tunc fuit, oder Theile adfuit, das vorzügliche Gewicht legt, fällt jeder Widerſpruch mit L. 1. §. 3. L. 2. D. 6. 1. hinweg. Denn dann iſt die Frage rein-faktiſch, nämlich: ob man ein beſtimmtes, in der Heerde ſchon als ſein vindicirtes Schaaf, nach verlorenem Prozeß noch einmal vindiciren kann. Und das iſt zu verneinen, da die Partheien eandem rem vindicare intellexerant.

tas rerum dist. in der Lehre vom Beſitz [44]) und der Verjährung. In der Hauptſtelle über unſre Eintheilung der Sachen, L. 30. D. 41. 3. (de usurp. et usuc.), wird §. 2. die Frage: ob es die universitas iſt, welche beſeſſen und verjährt werde, oder die einzelnen Stücke? ex professo abgehandelt und verneinend entſchieden. Die Worte ſind folgende: De tertio corporum genere videndum est. Non autem grex *universus* sic capitur usu, quomodo *singulae* res; nec sic quomodo *cohaerentes*. Quid ergo est? Etsi natura ejus est, ut adjectionibus corporum maneat, non tamen universi gregis ulla est usucapio, sed singularum animalium uti possessio, ita et usucapio. Nec si quid emtum immixtum fecerit gregi, augendi ejus gratia, idcirco possessionis causa mutabitur; ut si reliquus grex dominii mei sit, haec quoque avis: sed singulae suam causam habebunt ita, ut si quae furtivae erunt sint quidem ex grege, non tamen usucapiantur. Der Grund dieſer Beſtimmung iſt wohl, wie auch Unterholzner annimmt, weil der Beſitz als ein reinphyſiſches Verhältniß behandelt wird, und ſowohl die detentio als der animus habendi, mehr auf jedes einzelne Schaaf gerichtet iſt, als auf das Ganze der Heerde. Durch Verjährung erwirbt man daher einzelne Schaafe, aber keine Heerde.

Ob aber beim Interdiktenbeſitz dieſelben Grundſätze zu befolgen ſeyn möchten, iſt eine andere Frage. Warum ſollte kein poſſeſſoriſches Rechtsmittel zur Erhaltung des Beſitzes einer Heerde geſtattet ſeyn, während man ſie doch vindiciren kann! Wie — wenn die Frage, wer während des Rechtsſtreites die Heerde beſitzen ſoll, zu entſcheiden iſt?! Nehmen

44) v. Savigny hat den Gegenſtand — wohl als zu einfach und unbedeutend — nicht einmal berührt; dagegen behandelt ihn Unterholzner, die Lehre von der Verjährung l. c. p. 99—100.

wir den Fall der Vermengung von zwei Heerden an — die gemeinſame Maſſe muß bei einer der Parthien bleiben. Wäre das Interdictum utrubi eben ſo ausführlich wie das Interd. uti possidetis in unſern Rechtsquellen behandelt, ſo würden wir vielleicht eine Entſcheidung über die vorliegende Frage haben. —

Es bleibt uns nur die Wahl übrig, entweder den Grundſatz der L. 30. §. 3. cit. vom Verjährungsbeſitz auf den Interdiktenbeſitz zu übertragen, oder die Analogie der rei vindicatio zu befolgen. Im letzten Falle muß man den Beſitz der Heerde, als eines Ganzen, für möglich annehmen.

Ferner läßt ſich die Frage aufwerfen, ob eine Heerde als ſolche Gegenſtand der Tradition ſeyn könne? Folgen wir Pomponius in genannter Stelle, ſo muß dieſelbe verneint werden: und doch kann eine Heerde als universitas Gegenſtand eines Kaufs ſeyn nach L. 35. §. 6. D. 18. 1. (de contrah. emt.), warum ſollte nicht tradirt werden können, was verkauft werden kann? Wir finden ja in der exceptio rei venditae et traditae beide Rechtsgeſchäfte immer zuſammen genannt!!

3) Daß der Nießbrauch hingegen an der universitas ſelbſt, und nicht an den einzelnen Stücken, die zu ihm gehören, hafte, und ſo lange beſtehe, als das Ganze der Sache ſelbſt, iſt zu bekannt, als daß hier eine nähere Begründung dieſes Satzes nöthig wäre. Mit dem Aufhören der universitas, z. B. wenn die Heerde zu ſehr vermindert, oder ein Pferd aus dem Viergeſpann zu Grunde gegangen iſt, hört das Recht des Uſufructuars, als sublato corpore, auf. [45])

Der Unterſchied zwiſchen dem Eigenthum und dem Nießbrauch in letzter Hinſicht ſcheint mir leicht zu erklären, dort heißt es: meum est, quod ex re mea superest — Hier waltet aber der Grundſatz: daß jede Sache nach ihrer Natur

45) Siehe L. 10. §. 7. L. 31. D. 7. 4. (quibus modis ususfructus ammittitur.)

und Beſtimmung zu benutzen und zu gebrauchen ſey. Und gewiß iſt der ususfructus einer Heerde und eines Viergeſpannes ein anderer, als der einzelner Schaafe oder Pferde. — An einem Waarenlager kann kein eigentlicher Nießbrauch vorkommen, ſondern nur ein quasi ususfructus, weil die einzelnen Waaren zum Verkauf, alſo für den Benutzenden zur Conſumtion beſtimmt ſind. Hingegen kann beim instrumentum fundi (wenigſtens theilweiſe) ein ususfructus vorkommen, und gewiß bei der familia servorum.

4) Auch das Pfandrecht hat die universitas als ſolche und nicht die in ihr enthaltenen einzelnen Sachen zum Gegenſtande. Hieher gehören bekanntlich die ſchon mehrmals angeführten Stellen, L. 13. pr. L. 34. pr. D. 20. 1. (de pign. et hypoth.). Die erſtere iſt von *Marcianus*, Grege pignori obligato, quae postea nascuntur, tenentur: sed et si prioribus capitibus decedentibus totus grex fuerit renovatus, pignori tenebitur. Die andere von *Scaevola* ſagt: Cum tabernam debitor creditori dederit, quaesitum est, *utrum eo facto nihil egerit:* an tabernae appellatione merces, quae in ea erant obligasse videatur? Et si eas merces per tempora distraxerit et alios comparavit, eosque in eam tabernam intulerit et decesserit: an omnia, quae ibi deprehenduntur, creditor hypothecaria ratione petere possit, cum et mercium species mutatae sint, et res aliae illatae? Respondit: Ea, quae mortis tempore debitoris in taberna inventa sint, pignori obligata esse videntur.

Es iſt hiebei außer Zweifel, daß die neu zur universitas hinzugekommenen Stücke dem Pfandrecht unterworfen ſind, weil ſie Theile des verpfändeten Ganzen geworden. Allein man hat darüber geſtritten, ob die ausgefallenen und veräußerten aufgehört haben verpfändet zu ſeyn, oder ob ſie der Pfandgläubiger in der Hand des dritten Beſitzers verfolgen kann?

Glück [46]) ſucht ſich (mit Andern) durch eine Diſtinction zu helfen, nämlich bei universitates, die, wie Waarenlager, einem Wechſel ausgeſetzt ſeien, verneint er die Frage; bei andern Geſammtſachen, wie z. B. bei einer Bibliothek, läßt er die Verfolgung zu. Allein dieſe Unterſcheidung iſt (wie gezeigt) verwerflich, denn wenn ein ſolcher Wechſel der Einzelſachen nicht ſtatt finden kann, iſt nach unſrer Darſtellung keine universitas mehr vorhanden: daß aber die veräußerten Sachen nicht mehr der Hypothek unterworfen ſind, iſt in L. 34. pr. cit. deutlich geſagt, indem Scävola fragt: *utrum eo facto nihil egerit?* [47])

Auch das Pfandrecht an einer universitas rerum cohaerentium hat nur das Ganze derſelben zum Gegenſtande, die aus dem Gebäude weggenommenen Spiegel, Fenſter u. ſ. w. können, wenn der Gläubiger dieſe Trennung geſchehen ließ, aus den Händen des Käufers (wenn nicht Betrug eintrat) nicht vindicirt werden.

Uebrigens kommt es bei der Verpfändung ſehr auf die Abſicht der Partheien an, ſie können gewiß dieſelbe auch ſo vornehmen, daß nicht die universitas, ſondern die Einzelſachen als haftend angeſehen werden müſſen: oder auch ſo, daß zugleich das Ganze und alle Stücke einzeln als verpfändet gelten müſſen. Das letzte möchte z. B. immer anzunehmen ſeyn, bei der Verpfändung eines Zwei- oder Viergeſpanns. Gewiß dachte der Gläubiger ſich nicht bloß in der quadriga, als ſolcher, ſondern auch in jedem einzelnen Pferde eine Sicherheit zu verſchaffen. Wird hier eines der vier gleichen Pferde durch ein anderes erſetzt, ſo gehört letztes zum Pfandrechte und das verkaufte iſt frei; ſonſt aber, wenn er das Viergeſpann ſollte zerſtört haben, können die einzelnen Pferde auch

---

46) Commentar. t. 18. p. 231 — 235.

47) Die gleiche Meinung hat auch Thibaut §. 638. Note k, ob er gleich von einer andern Grundanſicht über das Weſen der universitas rer. dist. ausgeht.

aus der Hand des dritten Beſitzers abgefordert werden. Das Pfandrecht an einer universitas rer. dist. kann demnach leicht ein illuſoriſches Recht werden, wenn der Gläubiger nicht wachſam iſt [48]). Allein hier iſt das vigilantibus jura sunt scripta vorzüglich anzuwenden, und tritt Betrug ein, von dem ein Dritter Antheil nimmt, ſo ſtehen ihm ja andere Rechtsmittel zu Gebote.

Die hier angeführten, bei dem Pfandrechte an einer universitas rerum geltenden Grundſätze finden bekanntlich bei der Verpfändung eines ganzen Vermögens nicht ſtatt.

Dieſe Verſchiedenheit wird zwar in den Lehrbüchern angegeben; allein was mag der Grund davon ſeyn [49])? Iſt in der ſ. g. universitas juris nicht die Geſammtheit des Vermögens der Gegenſtand des Pfandrechts, ſondern die einzelne Sache (bona praesentia et futura)? Dann wäre die Generalhypothek aber nicht eine, ſondern eine Menge von Hypotheken auf die einzelnen Stücke des Vermögens, die dann auch rückſichtlich der nacherworbenen Güter (res postea acquisitae) erſt mit dem Augenblicke ihrer Erwerbung durch den Schuldner entſtehen. Und doch ſprechen die Römer nur von einer *hypotheca omnium bonorum*, die nach L. 21. pr. D. 20. 4. (qui potiores in pig.) und der (wie mir däucht) richtigeren Meinung nur ein Datum hat. [50])

Hieraus ſollte man annehmen, daß die Generalhypothek jederzeit nur das wirkliche Vermögen des Schuldners zum

---

48) So iſt in Lüttich wirklich der Fall vorgekommen, daß ein Kaufmann, der einen Laden mit Hüten, welche in Cartons waren, verſetzt hatte, ſeinem Gläubiger, der ihn täglich zu beſuchen pflegte, nichts ließ, als die leeren Schachteln!!!

49) Aus Mangel einer etwa vollſtändigen juriſtiſchen Bibliothek habe ich hierüber die beſondern Schriften über das Pfandrecht nicht vergleichen können.

50) Die entgegengeſetzte Meinung vertheidigt (wie ich eben ſehe) der neueſte Schriftſteller von der Datirung des Pfandrechts, Herr Dr. Hepp im Archiv Bd. 10. p. 205—311.

Gegenſtand hat und ſich folglich auf die veräußerten Sachen nicht erſtrecke. Allein hiergegen läßt ſich zur Vertheidigung der im römiſchen Rechte aufgeſtellten Lehre bemerken: daß die entgegengeſetzte Anſicht das Pfandrecht wirklich zu nichts machen würde, und daß ſie der Abſicht der Partheien geradezu entgegenläuft: denn dieſe wollen, daß jegliche Sache von dem Augenblicke an, wo ſie in das Vermögen des Schuldners gekommen, mit der Hypothek belaſtet ſey, ſo daß die Veräußerung des letzteren das einmal erworbene Recht nicht mehr aufheben könne. Deßhalb wird die Cautio: ut bona teneantur debitoris quae nunc habet, et quae postea acquisierit angeſehen perinde atque si specialiter hae res fuissent obligatae [51]). Dann iſt eigentlich die Maſſe der Rechte des Schuldners als verpfändet, und demnach als bedingter Weiſe veräußert anzuſehen. Im Augenblick, als ein neues Recht erworben wird, iſt es daher, da es nothwendig und invito debitore unter die Hypothek fällt, ſchon wieder auf die angegebene Weiſe veräußert, eine ſpätere zweite Veräußerung der Sache kann die Wirkung der vorhergehenden nicht mehr aufheben, ſondern die Sache geht cum suo onere auf den neuen Erwerber über. Bei der universitas rer. dist. iſt das Verpfändetſein der Einzelſache nur eine Folge ihrer faktiſchen Verbindung mit dem Ganzen, alſo etwas Zufälliges, und deßhalb muß das Pfandrecht aufhören, ſobald dieſer faktiſche Grund wegfällt, der allein dazu die Veranlaſſung war.

4) Bei Vermächtniſſen wird die universitas rer. dist. als Geſammtganzes betrachtet und juriſtiſch beurtheilt, ſoferne der Teſtirer in ſeinen Verfügungen von keiner andern Anſicht ausging [52]). Die ſchon öfter angeführte L. 21. 22. D. 30.

---

51) L. 15. §. 1. D. 20. 1. (de pign. et hypoth.)

52) Ausführlicher handeln hiervon v. Wenſing Lehrbuch t. 3. §. 24. 2., wo indeß auch andere Vermächtniſſe als legat. universitatis behandelt werden, und vorzüglich *Mühlenbruch* do-

(de leg. I.) und §. 18. J. 2. 20. (de legatis) gehören hieher. In beiden erſten Stellen ſagt Ulpian: Grege legato et quae postea accedunt, ad legatarium pertinent; und Pomponius: Si grege legato aliqua pecora vivo testatore mortua essent, in eorum locum alia essent substituta, eundem gregem videri. —

Der Gegenſtand des Vermächtniſſes iſt die universitas, wie ſie ſich im Augenblicke des fällig werdenden Legats vorfindet. In demſelben Sinne ſagt Scävola in L. 28. D. 36 2. (quando dies leg. ced.) ea, quibus instructus est fundus, cum dies legati cedit, deberi — womit eine andere Entſcheidung deſſelben Juriſten in L. 28. D. 33. 7. (de instructo vel instrum. legato) übereinſtimmt, und eine andere von Papinian über das Vermächtniß der familia servorum in L. 65. pr. D. 31. (de legat. II.)

Daß auch die nach dem Untergange der vermachten universitas noch übrigen Einzelſachen vom Legatar gefodert werden können, iſt eine Folge der oben No. 1. b. entwickelten Grundſätze, daß das Eigenthum an einer universitas nicht allein das Ganze derſelben, ſondern auch aller ihr angehörigen Stücke als Theile zum Gegenſtande habe. Daß aber des Teſtators Wille dieſe Beſtimmungen ändern könne und durch ein Vermächtniß einer universitas eigentlich nur eine Anzahl von einzelnen Gegenſtänden begreifen kann — folgt aus der Natur der Sache — da, wie wir ſehen, jede universitas auch als Quantität mehrerer Einzelſachen kann angeſehen und behandelt werden. Damit ſtimmen auch mehrere Entſcheidungen überein; z. B. L. 41. §. 4. D. 32. (de leg. III.) L. 7. 40. pr. D. 34. 2. (de auro argento.) [53]) — Es ſind auch

---

ctrina Pand. t. 3. §. 553., der die univ. juris hier mit der andern zuſammenwirft.

53) Siehe vorzüglich *Mühlenbruch* l. c. Nota 1. und *Averanius* Interpret. IV. c. 27. No. 3—5.

nicht (wie ich wenigſtens die Sache anſehe) die Regeln über die Natur der universitas, nach welchen die zahlreichen Fälle in den vielen Titeln des 33ſten und 34ſten Buches der Pandekten behandelt werden; ſondern die verſchiednen, meiſtens factiſchen Fragen, werden durch die Ausmittelung des wirklichen, oder vermuthlichen Willens des Teſtators entſchieden. [54])

6) Ja, einer obligatio endlich kann eine universitas rerum dist. theils als Geſammt-Ganzes und eine Sache, theils als Inbegriff mehrerer mit einander verſprochner Gegenſtände derſelben Art, vorkommen. Wir haben ſchon oben von L. 35. §. 6. D. 18. 1. (de contrah. emt.) Gebrauch gemacht. Sie ſpricht dieſen Doppelfall ausdrücklich aus. Ergo si grex venierit, si quidem *universaliter uno pretio*, perfecta videtur postquam de pretio convenerit: si vero in singula corpora certo pretio, eadem erunt, quae proxime tractavimus, (nämlich perfecta erit, si adnummerata fuerint singula corpora). — Gleiche Beſtimmungen enthalten L. 33. in f. L. 34. D. 21. 1. (de aedilit. ed.). [55]) Welcher Fall anzunehmen iſt, muß aus der Faſſung des Vertrags und aus der Meinung der contrahirenden Perſonen ausgemittelt werden. Nach der Verſchiedenheit der Fälle richtet ſich bekanntlich die Verbindlichkeit der Gewährleiſtung für verborgene Fehler und die Eviktion. Ueber erſtere haben wir bekanntlich mehrere Entſcheidungen in L. 33. in f. L. 34. 35. 38. §. 12. 14. L. 39—41. L. 64. §. 1. pr. D. 21. 1. l. cit. Iſt nämlich

a) die Geſammtſache als eine, (als universitas) für einen Preis verkauft und beſteht ſie aus einer unbeſtimmten

---

54) Siehe die von *Mühlenbruch* §. 553. Nota 9—23. l. c. angeführten Stellen.

55) Dieſelbe Beſtimmung bei der Societät enthält L. 58. pr. D. 17. 2. (pro socio.)

Zahl Stücken, ſo wird für einzelne fehlerhafte Sachen gar keine Gewähr geleiſtet. L. 33. cit. pr. [56])

b) Sind aber Einzelſachen mit einander verkauft, ſo tritt die Gewähr bei jeder einzelnen — aber den andern unbeſchadet, ein.

c) Iſt endlich ein aus einer beſtimmten Anzahl nothwendig beſtehendes Ganze verkauft, z. B. ein Viergeſpann; ſo kann wegen der Fehler eines Stückes — das Ganze radhibirt werden, da die universitas durch den Mangel eines weſentlichen Theils ſelbſt fehlerhaft iſt. Siehe die angeführten Stellen und Glück, T. 20. §. 1110. p. 63 — 66. Dieſelben Unterſcheidungen können auf die Gewährleiſtung für Eviktion übertragen werden, wie auch in unſern Lehrbüchern faſt allgemein angenommen wird. [57])

Wird z. B. ein oder das andere Stück evincirt — ſo kann in der Regel nichts gefodert werden. Dafür iſt die Analogie der L. 36. D. 21. 2. (de evict.), wo bei der Eviktion von Materialien in einem Hauſe oder Schiffe daſſelbe beſtimmt wird.

Nave aut domu emta, singula caementa vel tabulae emptae non intelliguntur: ideoque nec evictionis nomine obligatur venditor, quasi evicta parte. [58])

Wir führen dieſe Anwendungen nicht weiter durch. Der Hauptzweck dieſes Verſuches war: die Aufmerkſamkeit unſrer Rechtsgelehrten auf die Wichtigkeit einer ſchärferen Beſtim-

---

56) Das Gegentheil wird anzunehmen ſeyn, wenn der größte Theil der Heerde fehlerhaft iſt, denn dann iſt es die Heerde ſelbſt.

57) v. Wening ſtellt beide Gewährleiſtungen ſich geradezu gleich. t. 2. §. 377. No. 1. — Unſre Unterſcheidungen ſind im Geiſte der von Thibaut gemachten §. 179. Note 1. Siehe auch Glück t. 20. p. 218—223.

58) Nach Savigny's Erklärung ſteht L. 23. §. 1. D. 41. 3. (de usurpat.) der Regel in L. 36. nicht entgegen. Das Recht des Beſitzes 4te Ausg. p. 230. Nota 1. in fine.

mung des Begriffs der universitas rer. dist. aufmerksam zu machen, deren praktische Wichtigkeit wir dargethan zu haben glauben, wenn auch im einzelnen, vielleicht über manchen Punkt, Zweifel möchten erhoben werden können.

X.

Ueber die Appellationssumme.

Von dem Großherzogl. Hess. Kirchen- und Schulrathe und Professor Herrn Dr. J. T. B. Linde in Gießen.

(Beschluß des im vorigen Hefte sub No. VI. begonnenen Aufsatzes.)

§. 8.

c) Von der Con- und Reconventionssumme.

Daß sowohl von der Entscheidung wegen der Conventions- als Reconventionssache, gemeinschaftlich als auch wegen eines Punktes allein appellirt werden könne, wenn jede Sache den Appellationswerth erreicht, ist ausgemachter Grundsatz. Verschieden dagegen sind die Ansichten über die Frage: ob man die Conventions- und Reconventionssumme zusammenrechnen dürfe, um die Appellationssumme herzustellen. Dieser Fall kann sich nämlich ereignen:

1) wenn der Kläger in conventione abgewiesen, und in reconventione condemnirt ist, und die Conventions- oder Reconventionssache, oder beide, allein für sich betrachtet, die Appellationssumme nicht erreichen, beide Punkte zusammengenommen aber den Werth der Appellationssumme ausmachen; oder

2) wenn der Beklagte in conventione condemnirt, in reconventione abgewiesen wird, und rücksichtlich des Werths der Gegenstände dieselben Verhältnisse, wie im vorigen Falle eintreten.